

**Fünfte Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule)  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO - HR)**

**vom 03.09.2020**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Studiengang (Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – HR) in der Fassung vom 18.09.2018 (Amtliche Mitteilungen 071/2018) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 01.09.2020 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. Die Anlage 3 a wird wie folgt neu gefasst:

**Regelungen für die Bildungswissenschaften**

- A. Regelungen für die Bildungswissenschaften für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/21**

**Die Module der Bildungswissenschaften haben insgesamt einen Umfang von 36 Kreditpunkten.**

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveran-staltungen	KP	Modulprüfungen
biw305 Diagnostik, Prävention und Intervention	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Prüfungsleistung: Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Seminararbeit/Projekt (schriftl. Ausar- beitung von 10 - 15 Seiten oder Projektpräsentation von 15 - 20 Min. und Projektbericht von 5 - 8 Seiten) oder Referat (Vortrag: 30 - 40 Min., schriftl. Ausarbeitung: 5 - 8 Seiten) oder Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen (Präsentation mit Diskussionsleitung: 30 - 40 Min., Erstellung von Arbeitsimpul- sen für die anderen Studierenden sowie Moderation der Auswertungsphase, schriftl. Ausarbeitung: 5 - 8 Seiten) oder Sitzungsausarbeitung/ Protokoll (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (3 - 5 Leistungen) oder Klausur (ca. 90 Minuten) oder schriftliche Leitungsüberprüfung im Ant- wort-Wahl-Verfahren (ca. 90 Min.) oder mündl. Prüfung (15 - 20 Min.)
biw315 Schulentwicklung	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (90 Min.) oder 1 schriftl. Überprüfung im Antwort-Wahl- Verfahren (90 Min.) oder 1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder 1 Portfolio (3 - 5 Leistungen)
biw320 Differenzverhältnisse und Heterogenität	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Portfolio (3 - 5 Leistungen) oder 1 Referat (Vortrag: 30 - 40 Min., schriftl. Ausarbeitung: 5 - 8 Seiten) oder 1 Sitzungsausarbeitung/ Protokoll (10 - 15 Seiten)
biw325 Inklusion	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Portfolio (1 - 3 Leistungen)
biw330 Medienbildung und Digitalisierung	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Portfolio (3 - 5 Leistungen)
biw340 P pädagogisches Handeln in der Sekundarstufe	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Portfolio (1 - 3 Leistungen)
<b>Gesamt</b>			<b>36</b>	

**B. Regelungen für die Bildungswissenschaften für Studierende mit Studienbeginn vor Winterse-  
mester 2020/21**

Die Regelungen für die Bildungswissenschaften für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 gelten bis einschließlich Sommersemester 2022. Ab dem Wintersemester 2022/23 sind die unter A. aufgeführten Module zu absolvieren.

Die Module der Bildungswissenschaften haben insgesamt einen Umfang von 36 Kreditpunkten.

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveran- staltungen	KP	Modulprüfungen
biw010 Theorie der Schule	Pflicht	1 VL 1 SE	9	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 schriftl. Überprüfung im Antwort- Wahl-Verfahren (max. 120 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder 1 Portfolio (5 - 7 Leistungen)
biw020 Schul- und Unterrichtsforschung und ihre Forschungsmethoden	Pflicht	1 VL 1 SE	9	1 Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder 1 wissenschaftliches Poster (Präsentation: 15 - 20 Min.)
biw040 Inklusion – Interdisziplinäre Zugänge	Pflicht	2 VL	9	1 Klausur (ca. 80 Min.) oder 1 schriftl. Überprüfung im Antwort- Wahl-Verfahren (ca. 80 Min.)
biw052 Pädagogische Aufgaben in Schulen des Sekundarbereiches I	Pflicht	1 VL 1 SE	9	1 Portfolio (2 - 4 Leistungen)

Ein bereits erfolgreich absolviertes Modul biw030 gemäß Anlage 3a in der Fassung von 2018 oder früher ersetzt das Modul biw020.

### C. Weitere Prüfungsformen

(1) Im Rahmen der Prüfungsleistung „wissenschaftliches Poster“ ist entweder eine reflektierte Auseinandersetzung mit einer bildungswissenschaftlichen Fragestellung notwendig oder es ist eine (quantitative oder qualitative) Datenerhebung und/oder -auswertung durchzuführen. Die Festlegung erfolgt nach Maßgabe der/ des Lehrenden. Für die Ergebnisdarstellung ist ein wissenschaftliches Poster (1 Seite, DIN A0) zu erstellen und zu präsentieren (Dauer der Präsentation: 15 bis 20 Minuten).

(2) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, schriftliche Kurztests, Produktion digitaler Artefakte (z. B. Erklärvideos, Podcasts)).

2. Die Anlage 6 wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage 6  
Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie**

**1. Ziele des Studiums**

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen chemiebezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung auf didaktische Fragestellungen des Unterrichtsfaches Chemie insbesondere konzeptioneller und spezifischer Fragestellungen zur experimentellen Schulchemie. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung fachinhaltlicher und fachdidaktischer Fragestellungen vor.

**2. Allgemeine Hinweise und Regelungen zu aktiver Teilnahme und Bonuspunkten**

(1) Als Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 12 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 12 Abs. 5 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 12 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden.

(3) Im Konfliktfall bei den Regelungen zur aktiven Teilnahme nach Abs. (1) und zum Bonuspunktesystem nach Abs. (2) ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

**3. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule**

Modulbezeichnung	Modul - typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
che755* Vertiefungsmodul Chemiedidaktik für Haupt- und Realschule und Wirtschaftspädagogik	Pflicht	1 PR, 2 S	9	Fachpraktische Übung (Maximal 7 benotete Versuchsprotokolle (50 %) im Modulteil PR und 1 mündl. Prüfung (ca. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 10 Seiten) oder 1 Klausur (max. 120 Min.) (50 %) im Modulteil SE
<b>Gesamt</b>			<b>9</b>	

PR = Praktikum, S = Seminar

\*Zur Gewährleistung der Sicherheit im Chemieunterricht der Praxisphase sollte das Modul che755 im ersten Mastersemester belegt werden.

## **Abschnitt II**

### **1. Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

### **2. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der Anlage 3 a**

Abweichend von Punkt 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 bis einschließlich Sommersemester 2022 die bisherigen Bestimmungen für die Module biw010 und biw040, sofern in diesen Modulen (Teil-)Leistungen bereits erfolgreich erbracht wurden. Ab Wintersemester 2022/23 sind auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 die unter Abschnitt I, Nr. 1, Buchstabe A aufgeführten Module zu absolvieren.

### **3. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der fachspezifischen Anlagen**

Abweichend von Punkt 1. gelten für Studierende des Faches Chemie mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 die Bestimmungen dieser Änderung nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Anderenfalls gelten für sie die bisher geltenden Bestimmungen der Anlage 6 für das Fach Chemie.